Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/10/9 3Ob170/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1973

Norm

EheG §49 A1f

Rechtssatz

Anbringung eines eigenen Briefkastens am Haus der Streitteile, Verlagerung von Möbeln und Haushaltsgegenständen innerhalb dieses Hauses, Versperrthalten der Ehewohnung bei langjähriger Abwesenheit des Ehemannes, Weigerung in die Veräußerung der gemeinschaftlichen Liegenschaften einzuwilligen, Verkehr der Gattin mit der Stiefmutter des Klägers und deren Nachbarn, gegen die nichts Nachteiliges vorliegt, sind trotz des Umstandes, daß der Ehemann mit diesen verfeindet ist, keine schweren Eheverfehlungen der Ehefrau.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 170/73
  Entscheidungstext OGH 09.10.1973 3 Ob 170/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0056455

Dokumentnummer

JJR_19731009_OGH0002_0030OB00170_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at